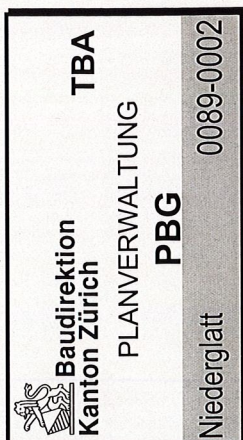


Sitzung vom 31. Mai 1935.

**1591. Straßen.** Die Baudirektion berichtet:

Im Zuge der Straße I. Klasse von Zürich-Seebach nach Weiach-Kaiserstuhl sind im Laufe der letzten Jahre in der Gemeinde Rümlang und im Stadlertal verschiedene Strecken verbessert und teilweise mit Belägen versehen worden. Die Gemeinde Niederglatt hat schon wiederholt um den Ausbau der in ihrem Gemeindebann gelegenen 2172 m langen Zürcherstraße nachgesucht, die Ausführung konnte jedoch aus besonderen Gründen erst für das laufende Jahr in Aussicht genommen werden.

Nach dem vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeiteten Projekt wird in der 6,5 m breiten Fahrbahn der vorgesehene Teerasphaltbetonbelag bloß 6 m breit eingebaut, wodurch sich auf der gehwegfreien Straßenseite ein chaussiertes Bankett von 0,5 m ergibt, das sich bei zunehmender Überbauung in einem spätern Zeitpunkt nach Bedarf ergänzen läßt. Der Gehweg erhält je nach der Vermarkung des öffentlichen Grundes eine Breite von mindestens 1,5 m bis höchstens 1,9 m. Landerwerb ist weder zum Ausbau der Fahrbahn noch zum Gehweg erforderlich, es müssen für den letztern nur einige kleinere Böschungen angelegt werden. Die Nettokosten des Gehweges, der einen 3 cm starken Teermakadambelag erhält, trägt die Gemeinde, soweit jene nicht durch den Beitrag des Staates von Fr. 6/m gemäß Dispositiv I, Ziffer 5, des Regierungsratsbeschlusses über die Neuregelung der Gemeindeleistungen an die Verbesserungen von Staatsstraßen vom 14. November 1929 gedeckt werden. Der Unterhalt des Gehweges ist nach § 13 des Straßengesetzes Sache der Gemeinde. An die Kosten der Ableitung des Oberflächenwassers vom Gehweg hat die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag im Verhältnis der mittleren Gehweg- zur halben Fahrbahnbreite zu zahlen.

Die Gesamtkosten für den Ausbau von Fahrbahn und Gehweg belaufen sich nach Voranschlag auf Fr. 204,000

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Zu Lasten des Staates auf

Fonds für Hauptverkehrsstraßen,

Titel 9 Fr. 113,057.80

Titel 10 „ 58,073.25

Beitrag aus dem Kredit  
zur Bekämpfung der  
Wirtschaftskrise (Volks-  
abstimmung vom 23.

April 1933) „ 3,868.95

Fr. 175,000

Zu Lasten der Gemeinde Niederglatt nach Voranschlag und Kostenverteiler

Fr. 29,000

Die Gemeindeversammlung Niederglatt vom 12. Mai 1935 hat dem Projekt und dem Kostenverteiler zugestimmt mit der Beschränkung, daß die Anpassungen an der Zufahrtsstraße III. Klasse zur Glattbrücke von Nöschikon im Betrage von Fr. 1,800 zurzeit nicht zur Ausführung zu bringen seien. Demgemäß reduziert sich der Gemeindebeitrag von Fr. 29,000 auf Fr. 27,200. Die Gemeindeversammlung hat den Kredit für einen festen Gemeindebeitrag von rund Fr. 27,000 gewährt.

Der Bezirksrat Dielsdorf erteilte dem Projekt am 18. Mai 1935 im Sinne von § 6, lit. a, des Gesetzes über das Straßewesen ebenfalls seine Zustimmung.

Vorbehältlich der Projektgenehmigung ist über die vorgängig des Belagseinbaues zur Ausführung zu bringenden Entwässerungsanlagen unter den in Niederglatt und der nähern Umgebung niedergelassenen Baugeschäften eine beschränkte Konkurrenz eröffnet worden, die für die in zwei Sektionen getrennten Bauarbeiten folgendes Resultat ergeben hat:

	Obere Sektion I Fr.	Untere Sektion II Fr.
E. Schäfer, Dielsdorf	5,553.60	5,195.20
Gebr. Krämer, Niederglatt	7,405.60	5,667.10
Mallaun A.-G., Dielsdorf	8,249.50	6,543.70
Ferrario, Oberglatt	4,939.50	4,487.50

Es empfiehlt sich, beide Sektionen an Ferrario, Baugeschäft in Oberglatt, zu übertragen. Zu sämtlichen Arbeiten des Tiefbaues, der Aufbereitung von Schotter und zum Belagseinbau werden nach Anordnung der Bauleitung Arbeitslose aus der Gemeinde Niederglatt und deren Umgebung durch das zuständige Kreisarbeitsamt zur Beschäftigung zugewiesen.

Die Anlieferung der erforderlichen Zement- eventuell Steinzeugröhren ist durch die Firmen Gebr. Albrecht, in Embrach, Favre & Co., in Wallisellen, und die Steinzeugfabrik Embrach zu Konkurrenzpreisen vorgesehen, soweit die Röhren nicht bei den Baugeschäften der Umgebung zu gleichen Preisen ab Lager beziehbar sind.

Der Gemeinderat Niederglatt hat für die zur Verbesserung gelangende Zürcherstraße I. Klasse, Nr. 1, durchgehend erweiterte Bauabstände beziehungsweise Baulinien mit 24 m gegenseitigem Abstand festgesetzt, die gemäß Protokollauszug an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1935 im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes ebenfalls zum Beschluß erhoben worden sind. Die vom „Löwenplatz“ bis zur Station schon bestehenden Baulinien wurden demnach von 18 m auf 24 m erweitert. Gleichzeitig ist auch die Neufestsetzung beziehungsweise Erweiterung von bestehenden Baulinien an der Straße I. Klasse, Nr. 2, nach Niederhasli erfolgt, wo der Abstand der Baulinien nun durchgehend zu 22 m angesetzt ist.

Bei diesem Anlaß ist darauf hinzuweisen, daß auch noch für eine vom kantonalen Tiefbauamt und der S.B.B. generell projektierte, an Stelle des gegenwärtigen Niveauüberganges vorgesehene Unterführung der Zürcherstraße I. Klasse ein Bauverbotsstreifen durch Baulinien festgelegt wurde, innerhalb welchem keinerlei Bauten errichtet werden dürfen, damit die Straßenverlegung zu gegebener Zeit ohne Niederlegung von Gebäuden zur Durchführung gebracht werden kann. Auch für diese Baulinien ist ein gegenseitiger Abstand von 24 m festgesetzt, dem die Gemeindeversammlung ebenfalls zugestimmt hat. Rekurse sind, wie dem Abschied des Bezirksrates vom 18. Mai 1935 und einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 23. Mai 1935 zu entnehmen ist, zwar erhoben, aber nachträglich wieder zurückgezogen worden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ausbau der Zürcherstraße I. Klasse, Nr. 1, in Niederglatt, von der Gemeindegrenze Oberglatt bis zur Gemeindegrenze Höri in einer Länge von 2172 m mit einem Voranschlag von Fr. 204,000 wird genehmigt und der

erforderliche Kredit gemäß vorstehendem Bericht der Baudirektion erteilt.

II. Der Beitrag der Gemeinde Niederglatt wird auf Grund des Kostenverteilers für die im Voranschlag vorgesehenen Arbeiten einschließlich Rückvergütung der Nettokosten für die Erstellung des Gehweges, jedoch ohne die Straße III. Klasse in Nöschikon, auf pauschal Fr. 27,200 festgesetzt.

Diese Beitragssumme ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten, spätestens aber bis 30. November 1935, dem Rechnungssekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich in Zürich einzuzahlen.

III. Der künftige Unterhalt des Gehweges ist Sache der Gemeinde Niederglatt (§ 13 des Straßengesetzes).

IV. Der Ausbau der Straße und des Gehweges wird als Notstandsarbeit durchgeführt.

V. Es wird ein Hilfskonto eröffnet, das nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben wieder aufzulösen ist.

VI. Die Bauarbeiten für die Entwässerung werden an Ferrario, in Oberglatt, zum Offertpreis von Fr. 4,939.50 und Fr. 4,487.50 vergeben.

VII. Der Abänderung beziehungsweise Neufestsetzung von im Sinne des § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgelegten erweiterten Bauabständen beziehungsweise Baulinien für die Straßen I. Klasse, Nrn. 1 und 2, in Niederglatt, wird nach den eingereichten Plänen die Genehmigung erteilt.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt unter Beilage eines Projektexemplars des Ausbaues der Straße I. Klasse, Nr. 1, sowie eines Doppels der mit Genehmigungsvermerk versehenen vier Baulinienpläne, an den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 31. Mai 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller